



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

## Kinder als Berechtigte der Sozialen Entschädigung

**Kinder als Berechtigte der Sozialen Entschädigung**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 084/23  
Abschluss der Arbeit: 31.10.2023  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Geschädigte</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Angehörige</b>	<b>5</b>
3.1.	Kinder	5
3.1.1.	Leibliche und angenommene Kinder	5
3.1.2.	Stiefkinder	5
3.1.3.	Pflegekinder	6
<b>4.</b>	<b>Hinterbliebene</b>	<b>6</b>
4.1.	Waisen	7
4.2.	Betreuungsunterhaltsberechtigte	7
<b>5.</b>	<b>Nahestehende</b>	<b>7</b>

## 1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangezogen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Kinder als leistungsberechtigte Angehörige im Sinne der Sozialen Entschädigung nach den Vorgaben des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XIV) angesehen werden können.

Das Soziale Entschädigungsrecht (SER) dient dem Ausgleich von Schäden, die nicht im Wege der Vorsorge abgesichert werden können und deren Verursachung im Verantwortungsbereich der Allgemeinheit liegt. Kerngedanke des SER ist die besondere Fürsorge und Einstandspflicht des Staates, wenn er seine Bürgerinnen und Bürgern Gefahren aussetzt und diese nicht ausreichend schützen kann. Das gilt in besonderem Maße für den Schutz der Bevölkerung vor Gewalttaten, zu denen auch Terroranschläge zählen. Die staatliche Gemeinschaft trägt eine besondere Verantwortung, da die in Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit des Menschen in diesen Fällen nicht gewährleistet werden konnte. Die Einstandspflicht der staatlichen Gemeinschaft umfasst dabei nicht nur die Geschädigten, sondern auch deren Hinterbliebene.<sup>1</sup>

Mit der Einführung des SGB XIV hat der Gesetzgeber das Soziale Entschädigungsrecht neu geordnet. Ziel ist es generell, Geschädigten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen und in gewissem Umfang auch ihnen nahestehenden Personen sowie – im Bereich der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat – sonstigen Betroffenen, die sich wegen des schädigenden Ereignisses in einer besonderen persönlichen Ausnahmesituation befinden, unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis auffangende, stabilisierende und vertrauensvolle schnelle Hilfe zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen alle Opfer von Gewalttaten in Deutschland gleich behandelt werden, unabhängig von ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus.<sup>2</sup> § 2 SGB XIV benennt die Berechtigten der Sozialen Entschädigung. Dies sind nach § 2 Abs. 1 SGB XIV Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende. Das SGB XIV fasst damit den Kreis der Leistungsberechtigten bedeutend weiter, als es bisher im Entschädigungsrecht der Fall war, da nunmehr nicht nur die unmittelbar Geschädigten Leistungen aus dem SGB XIV in Anspruch nehmen können, sondern neben weiteren Hinterbliebenen, wie Witwen und Witwer, Waisen, Eltern und Betreuungsunterhaltsberechtigten, auch Angehörige, wie Ehegatten, Kinder und Eltern von Geschädigten, und Nahestehende, wie Geschwister und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Dadurch wird berücksichtigt, dass sich das schädigende Ereignis auch über die unmittelbar betroffene Person hinaus auswirken kann und einen Einschnitt im Leben dieser Person darstellen kann.<sup>3</sup>

## 2. Geschädigte

In § 2 Abs. 2 SGB XIV wird die zentrale Gruppe der Geschädigten definiert. Die daran anschließend in den nachfolgenden Absätzen bestimmten Personengruppen der Angehörigen, der Hinter-

---

1 Tabbarra, Neues Sozialgesetzbuch XIV – Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, NZS 2020, S. 210.

2 Rasch in: Luik, SGB XIV – Sozialgesetzbuch, Soziale Entschädigung, Teilkomentierung, Mai 2022, § 2, Rn. 9.

3 Grünh in: BeckOK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 1.

bliebenen und der Nahestehenden leiten sich von der Personengruppe der Geschädigten ab. Daher braucht es für den Leistungsanspruch der Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden zunächst eine unmittelbar geschädigte Person. Das Gesetz definiert unterschiedliche Gruppen von Berechtigten, da sich aus der Gruppenzugehörigkeit unterschiedliche Ansprüche auf Leistungen ergeben.<sup>4</sup>

Geschädigte sind somit diejenigen Personen, die unmittelbar, also selbst, eine gesundheitliche Schädigung durch ein schädigendes Ereignis nach § 1 Abs. 2 SGB XIV erlitten haben. Sach- und Vermögensschäden sind nicht ausreichend. Gesundheitliche Schädigungen können sowohl körperlicher als auch psychischer Art sein, wie beispielsweise auch sogenannte Schockschäden im Sinne von § 14 Abs. 2 SGB XIV.<sup>5</sup>

### 3. Angehörige

Neben den Geschädigten steht die Gruppe der Angehörigen, die in § 2 Abs. 3 SGB XIV bestimmt wird. Zu den Angehörigen zählen neben Ehegatten und Eltern auch die Kinder einer noch lebenden geschädigten Person. Maßgebend sind die zivilrechtlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Lebenspartnerschaften sind gemäß § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) gleichgestellt.<sup>6</sup>

#### 3.1. Kinder

Auch für den Personenkreis der Kinder bietet das SER keine eigene Definition, sodass auch hier auf die zivilrechtlichen Regelungen zurückgegriffen werden kann.

##### 3.1.1. Leibliche und angenommene Kinder

Kinder sind Personen, die von der geschädigten Person abstammen, die geschädigte Person also leibliche Mutter oder leiblicher Vater gemäß §§ 1591, 1592 BGB ist. Durch die Adoption eines Kindes nach §§ 1741 ff. BGB erlangt ein Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder eines Kindes des Annehmenden (§ 1754 BGB).<sup>7</sup>

##### 3.1.2. Stiefkinder

Als Kinder gelten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB XIV auch Stiefkinder, sofern sie in den Haushalt des Geschädigten aufgenommen sind. Nach der Gesetzesbegründung sollen damit Kinder von

---

4 Grünh in: BeckOK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 12, 13.

5 Rasch in: Luik, SGB XIV – Sozialgesetzbuch, Soziale Entschädigung, Teilkomentierung, Mai 2022, § 2, Rn. 13.

6 Rasch in: Luik, SGB XIV – Sozialgesetzbuch, Soziale Entschädigung, Teilkomentierung, Mai 2022, § 2, Rn. 19.

7 Grünh in: BeckOK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 25.

eingetragenen Lebenspartnern als Stiefkinder des geschädigten eingetragenen Lebenspartners gelten.<sup>8</sup> Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind Stiefkinder Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, nicht hingegen die Kinder eines Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Daher gelten Kinder im Fall einer Schädigung eines nicht leiblichen Elternteils nur dann als Stiefkinder, wenn zwischen den Eltern eine förmliche Partnerschaft in Form der Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht. Die Kinder sind in diesem Fall mit dem nicht leiblichen Elternteil nach § 1590 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1589 Abs. 1 BGB verschwägert.

Kinder eines Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sind mit dem Partner des Elternteils weder verwandt noch verschwägert und somit keine Angehörigen und auch keine Hinterbliebenen des Geschädigten. Auch der Personenkreis der Nahestehenden bezieht diese Kinder nicht mit ein, sodass sie folglich nach derzeitiger Rechtslage von § 2 SGB XIV nicht erfasst werden.<sup>9</sup>

In den Haushalt des Geschädigten aufgenommen gelten Kinder, die in familiengleicher Weise auf Dauer mit dem Geschädigten leben. Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass die Kinder ausschließlich im Haushalt des Geschädigten leben.<sup>10</sup> Allgemein sind zur näheren Ausgestaltung dieser Voraussetzung neben der Feststellung eines tatsächlichen Zusammenlebens prägende materielle (Versorgung und Unterhaltsleistung) sowie immaterielle (Betreuung und Fürsorge) Merkmale einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.<sup>11</sup>

### 3.1.3. Pflegekinder

Pflegekinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat, und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht. Für die Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB XIV muss das familienähnliche Band zwischen dem Kind und dem Geschädigten bestehen. Auch für Pflegekinder muss eine Aufnahme in den Haushalt des Geschädigten erfolgt sein.<sup>12</sup>

## 4. Hinterbliebene

Zum Kreis der Hinterbliebenen gehören nach § 2 Abs. 4 SGB XIV neben Witwen und Witwern, Eltern und Betreuungsunterhaltsberechtigten auch Waisen. Eine grundsätzliche Leistungsberechtigung als Hinterbliebener setzt voraus, dass eine Person an den Folgen einer Schädigung im Sinne des SGB XIV verstorben ist.

---

8 Bundestagsdrucksache 19/13824, S. 170.

9 Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK- SGB XIV, 2. Auflage, Stand: 1. September 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 43-45.

10 Grünh in: BeckOK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 28.

11 Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK- SGB XIV, 2. Auflage, Stand: 1. September 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 50.

12 Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK- SGB XIV, 2. Auflage, Stand: 1. September 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 49.

#### 4.1. Waisen

Waisen sind Kinder im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB XIV von an den Folgen des schädigenden Ereignisses verstorbenen Personen. Waisen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 SGB XIV sind nur leibliche oder angenommene Kinder. Als Waisen gelten aber auch gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 SGB XIV Stief- und Pflegekinder nach den Vorgaben des § 2 Abs. 3 SGB XIV.

#### 4.2. Betreuungsunterhaltsberechtigte

Als Hinterbliebene zählen nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 SGB XIV auch Betreuungsunterhaltsberechtigte, obwohl sie nicht zum Kreis der Angehörigen nach § 2 Abs. 3 SGB XIV gehören. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs<sup>13</sup> sind dies Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wenn nach dem Tod des Partners die Betreuung eines gemeinsamen Kindes übernommen wird. Nach den Vorgaben des § 1570 BGB sind Betreuungsunterhaltsberechtigte auch geschiedene Elternteile, wenn sie die Betreuung eines gemeinsamen Kindes unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit übernommen haben und damit einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil haben beziehungsweise gegen den an den schädigungsfolgen Verstorbenen gehabt hätten. Ob der Gesetzgeber auch geschiedene Ehegatten in die Regelung des § 3 Abs. 4 Nr. 3 SGB XIV miteinbeziehen wollte, lässt sich den Gesetzesmaterialien jedoch nicht entnehmen.<sup>14</sup>

### 5. Nahestehende

Als Nahestehende gemäß § 2 Abs. 5 SGB XIV werden nach der Gesetzesbegründung<sup>15</sup> Geschwister einer geschädigten oder getöteten Person bezeichnet, sowie Personen, die mit dieser in einem eheähnlichen Verhältnis stehen. Somit muss für den Personenkreis der Nahestehenden nicht danach differenziert werden, ob die geschädigte Person an den Folgen der Schädigung verstorben ist oder nicht.

Geschwister sind generell Personen, die leibliche Brüder oder Schwestern sind und von derselben dritten Person abstammen. Auch hier sind weitere Beziehungen auf vergleichbarer Ebene wie Stief- oder Pflegegeschwister nach dem Gesetzestext bisher nicht erfasst.<sup>16</sup>

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft erfordert eine gewisse, einer Ehe ähnliche Stabilität der Paarbeziehung, dabei ist auf die konkreten Umstände der Partnerschaft abzustellen. Eine reine Wohngemeinschaft reicht nicht aus.<sup>17</sup>

\*\*\*

---

13 Bundestagsdrucksache 19/13824, S. 170.

14 Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK- SGB XIV, 2. Auflage, Stand: 1. September 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 64-66.

15 Bundestagsdrucksache 19/13824, S. 171.

16 Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK- SGB XIV, 2. Auflage, Stand: 1. September 2023, SGB XIV, § 2, Rn. 71.

17 Rasch in: Luik, SGB XIV – Sozialgesetzbuch, Soziale Entschädigung, Teilkomentierung, Mai 2022, § 2, Rn. 31.